

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	26.03.2020		10.04.2020	RAZ 04/2020

**Satzung zur Regelung der Benutzung und der Erhebung von Benutzungsgebühren
der Trauerfeierhallen der Stadt Radeburg
(Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung Trauerfeierhallen)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) in der geltenden Fassung und §§ 2 und 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen-, und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321) in der geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Nutzung der Trauerfeierhalle

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Satzung
- § 3 Nutzungsberechtigte
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Rechte und Pflichten der Benutzer
- § 6 Haftung
- § 7 Ordnungswidrigkeiten

II. Benutzungsgebühren

- § 8 Gebührenpflicht
- § 9 Gebührensschuldner
- § 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Gebührenfestsetzung
- § 12 Inkrafttreten

I. Nutzung der Trauerfeierhalle

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Trauerfeierhallen der Stadt Radeburg in den Ortsteilen Bärnsdorf, Bärwalde und Großdittmannsdorf.

§ 2 - Gegenstand der Satzung

Die Stadt Radeburg betreibt zum Zwecke einer würdigen Bestattung in den Ortsteilen Bärnsdorf, Bärwalde und Großdittmannsdorf Trauerfeierhallen mit dazugehöriger Ausstattung als öffentliche Einrichtungen.

Die Trauerfeierhallen als öffentliche Einrichtungen der Stadt Radeburg sind über kirchlichen Grund zu erreichen. Eine Nutzung erfolgt nur in Abstimmung mit der Stadt und dem kirchlichem Friedhofsträger.

§ 3 - Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, Vereine, Vereinigungen und Organisationen, welchen nach § 4 die Nutzung der Trauerfeierhallen gestattet ist.
- (2) Die Nutzung bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.

§ 4 - Antragsverfahren

- (1) Die Benutzung der Trauerfeierhallen ist bei der Stadt Radeburg zu beantragen. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (2) Der Antrag soll spätestens vier Tage vor der Inanspruchnahme gestellt werden. Im Antrag müssen Datum und Uhrzeit der Trauerfeier angegeben werden.
- (3) Bei der Beantragung der Nutzung für den gleichen Zeitpunkt erhält der früheste Antrag den Vorrang.
- (4) Eine Nutzung kann versagt werden, wenn der technische Zustand einer Trauerfeierhalle oder sonstige Sicherheitsrisiken einer ordnungsgemäßen Nutzung entgegenstehen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Die Trauerfeierhallen dürfen nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, an und in dem Gebäude ohne Zustimmung der Stadt Veränderungen vorzunehmen.
- (3) Den Weisungen des Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 6 - Haftung

Die Stadt Radeburg haftet nicht für den Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von eingebrachten Sachen des Nutzers und seiner Gäste.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die Trauerfeierhalle entgegen den Vorschriften der §§ 2, 5 Abs. 1 nicht ausschließlich zur Trauerfeier benutzt;
 2. die Trauerfeierhalle entgegen § 5 Abs. 1 an Dritte überlässt;
 3. die Trauerfeierhalle entgegen §§ 3, 4 unberechtigterweise nutzt;
 4. in der Trauerfeierhalle entgegen § 5 Abs. 2 Veränderungen vornimmt;
 5. den Weisungen des Beauftragten der Stadt Radeburg entgegen § 5 Abs. 3 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

II. Benutzungsgebühren

§ 8 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 9 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner für die Benutzung der Trauerhalle ist der Nutzungsberechtigte, welcher nach § 4 die Nutzung beantragt hat. Sind mehrere Personen in einer Sache Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Trauerhallen.
- (2) Die Gebühren werden durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.

§ 11 - Gebührenfestsetzung

Die Benutzungsgebühr für die Trauerhalle beträgt pro Nutzung, einschließlich der Nebenkosten, wie Strom, Wasser, Abwasser und dergleichen:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------|----------|
| 1. | für die Trauerfeierhalle in Bärnsdorf : | |
| | a. nur Aufbahrungsraum: | 25,00 € |
| | b. nur Feierraum (ohne Aufbahrung): | 125,00 € |
| | c. Feier- und Aufbahrungsraum: | 150,00 € |
| 2. | für die Trauerfeierhalle in Bärwalde : | 50,00 € |
| 3. | für die Trauerfeierhalle in Großdittmannsdorf : | 75,00 € |

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Radeburg für die Benutzung der Trauerfeierhallen vom 01.06.2008 (Beschluss Nr. 03-47./4. vom 15.05.2008) außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radeburg, den 27.03.2020

gez. Michaela Ritter
Bürgermeisterin

(Siegel)

Redaktionelle Fehler in § 11 geändert (Aufbahrung/Aufbewahrung)